

Ist Verfassungsrecht Richterrecht? Mit Gödels Treppe aus der „Kompetenz-Kompetenz“ Klemme

Rechtsanwalt Dr. Edgar Güldü, Reutlingen*

Der Beitrag analysiert, ob Verfassungsrecht Richterrecht ist, und entwickelt hierzu ein normlogisches Modell auf Basis von Kelsens Reiner Rechtslehre und Gödels Unvollständigkeitssätzen. Grundrechte werden als Meta-Axiome modelliert, die das Rechtssystem gegenüber einer rein formalen „Grundnorm“ erweitern und stabilisieren. So lassen sich richterliche Kompetenzen rational von politischem Handeln abgrenzen: Systemerhaltende Axiome sind richterlich, darüber hinausgehende Änderungen obliegen dem Verfassungsgesetzgeber.

Am 28. Dezember 2024 ist das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93 und 94)“ in Kraft getreten.¹ Mit der Neufassung des Art. 93 GG zum 28. Dezember 2024 sind zentrale Merkmale der Struktur und Funktion des Bundesverfassungsgerichts nun direkt im Verfassungstext verankert. Auf Verfassungsebene wurde seine Stellung als selbstständiges und unabhängiges Verfassungsorgan in Art. 93 Abs. 1 GG festgeschrieben. Weiter sind unter anderem die Amtszeit, das Verfahren der Richterwahl, sowie der institutionelle Status mit qualifizierter Mehrheit geschützt. Die Ergänzung stabilisiert den Verfassungsstaat und stärkt die Unabhängigkeit des Gerichts dauerhaft, denn die bisherigen Regelungen war bisher einfachgesetzlicher Natur.² Anlass Novellierung des Grundgesetzes waren die Verfassungsgerichtskrisen in Polen, Ungarn und den USA, bei denen über die Besetzung der Richterposten und Strukturnormen politischer Einfluss auf die jeweilige Verfassungsgerichtsbarkeit genommen werden sollte.³

Diese Entwicklungen führten Öffentlichkeit und Politik die oft übersehenen, sehr weitreichenden Kompetenzen unseres Bundesverfassungsgerichts vor Augen. Unsere Ignoranz für die in Karlsruhe konzentrierte Machtfülle, man denke nur beispielsweise an die weitreichende Vollstreckungsanordnung nach § 35 BVerfGG, liegt auch im Selbstverständnis des Bundesverfassungsgerichts begründet, dass zwar sehr wohl kontroverse Entscheidungen zu treffen vermag, allerdings auch stets um Abgrenzung und vor allem Begrenzung der eigenen Einflussmöglichkeiten bemüht ist.⁴ Das gilt sowohl im Verhältnis zur Rechtsprechung der Fachgerichte, als auch zum Gesetzgeber. Das Bundesverfassungsgericht hat sich auch dem Schutz des Gewaltenteilungsprinzips aus Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verschrieben und anerkennt in seiner Rechtsprechung ausdrücklich Parlamentsautonomie und Parlamentsvorbehalt.⁵ Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich Aufgaben und Grenzen seiner Verfassungsgerichtsbarkeit aus der Auslegung und Anwendung des im Einzelfall einschlägigen materiellen Verfassungsrechts. Das Bundesverfassungsgericht ist „Hüter der Verfassung“.⁶ Die Verfassung als Kontrollmaßstab leitet die Richter am Bundesverfassungsgericht, ist „Grund und Grenze des Funktions- und Kompetenzbereichs des Bundesverfassungsgerichts“.⁷

Allerdings bedeutet diese Formel in der Konsequenz auch, dass durch die weit gefassten Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts (nunmehr Art. 94 GG), der Unbestimmtheit vieler Normen und vor allem dem umfassenden Geltungsan-

spruch des Grundgesetzes, jede Beschränkung und Abgrenzung der Verfassungsgerichtsbarkeit eine Auslegungsfrage ist, deren Beantwortung in die Hände der Verfassungsrichter gelegt ist.⁸ Diese „Kompetenz-Kompetenz“ ist kritisch zu würdigen, da neben dem Verfassungsorgan Bundesverfassungsgericht schließlich auch und vor allem der Gesetzgeber, welcher mit den Mitteln (und Grenzen) des Art. 79 GG die Verfassung ändern darf, existiert.⁹ Waren die Betrachtungen hierzu bisher eher abstrakter Natur, zeigt die Politisierung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen, Ungarn und den USA, dass dem nicht immer so sein muss. In einem gespaltenen politischen System, in dem sich die Parteien unversöhnlich gegenüberstehen, kann die Frage nach der Kompetenzbestimmung zu einem ungewollten Politikum werden.

Exakt an diesem Punkt knüpft die Ausgangsfrage an, ob Verfassungsrecht Richterrecht ist und nach welchen objektiven Maßstäben der Charakter als Rechtsprechung trotz Schaffung von Übergangsrecht hergeleitet und beurteilt werden kann.¹⁰ Wo endet notwendiger richterlicher Aktivismus und beginnt das Politische? Zur rationalen Abgrenzung, nicht im eigentlichen normativen Sinne, sondern im Modell, soll nach dem hier vorgeschlagenen Lösungsansatz die Kompetenzfrage in ein normlogisches Konstrukt überführt werden, dessen axiomatische Grundlagen aus der Rechtstheorie abgeleitet und spezifisch im Hinblick auf Grundrechte und Verfassungsprinzipien als rechtsleitende Strukturen weiterentwickelt werden. Nicht die normative Legitimation verfassungsrichterlicher Kompetenz, sondern die Herleitung eines praktisch zu handhabenden Werkzeugs zur strukturellen Analyse in diesem kritischen Grenzbereich ist das erklärte Ziel. Grundrechtsfragen betreffen schließlich das gesamte Spektrum juristischer Arbeit. Der Sorge um eine Politisierung des Leuchtfuers unserer Verfassungsgerichtsbarkeit muss deshalb im Diskurs mit einer rationalen Struktur begegnet werden können.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Reutlingen und Lehrbeauftragter an der Universität Hohenheim

1 BGBl. 2024 I Nr. 439.

2 Britz, NJW 2025, 609.

3 Britz, NJW 2025, 609 f.; Karpenstein, NVwZ 2025, 131.

4 BVerfG, Urt. v. 31. Juli 1973 - 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, 1 (14); Urt. v. 9. Februar 1982 - 1 BvR 845/79, BVerfGE 59, 360 (377).

5 BVerfG, Beschl. v. 28. Oktober 1975 - 2 BvR 379/74, BVerfGE 40, 237 (249); Beschl. v. 27. Januar 1976 - 1 BvR 2325/73, BVerfGE 41, 251 (259 f.); Beschl. v. 21. Dezember 1977 - 1 BvR 147/75, BVerfGE 47, 46 (78 ff.); Beschl. v. 20. Oktober 1982 - 1 BvR 1470/80, BVerfGE 61, 260 (275); Beschl. v. 29. Oktober 1987 - 2 BvR 1080/83, BVerfGE 77, 170 (231); Beschl. v. 27. November 1990 - 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130 (142, 151 f.); Urt. v. 14. Juli 1998 - 1 BvR 1640/97, BVerfGE 98, 218 (251); Urt. v. 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02, BVerfGE 108, 282 (311 f.); Beschl. v. 1. April 2014 - 2 BvF 3/12, BVerfGE 136, 69 (114); Urt. v. 19. September 2018 - 2 BvF 2/15, BVerfGE 150, 1 (96 ff.); Hesse, FS Huber, 1981, 261 (265).

6 BVerfG, Urt. v. 20. März 1952 - 1 BvL 15/51, BVerfGE 1, 184 (195).

7 Schlaich/Korioth, BVerfG, 13. Aufl. 2025, Rn. 1201.

8 Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Bethge, 64. EL August 2024, BVerfGG, TEIL B Vorbemerkung, Rn. 156.

9 Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Bethge (Fn. 8), § 31 BVerfGG, Rn. 7.

10 Schlaich/Korioth (Fn. 7), Rn. 1208.

Ausgangspunkt der normlogischen Betrachtung zu Kompetenzfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit ist die Reine Rechtslehre *Hans Kelsens*. Dieser war bekanntermaßen einflussreicher Vertreter des Rechtspositivismus, also ein Verfechter der Trennung von Recht und Moral. Der Anker dieses Rechtsverständnisses liegt für *Kelsen* in einer logischen Struktur des Rechts, der „reinen Rechtslehre“.¹¹ Diese fußt in einem neukantianischen geprägten „a priori“, der transzendentalen Grundnorm.¹² Die Geltung einzelner Normen ergibt sich in diesem Modell durch Ableitung aus übergeordneten Normen, bis hin zur hypothetischen Grundnorm, die als oberster Geltungspunkt fungiert.¹³ Geht man aber über das a priori *Kelsens* hinaus, lassen sich Reine Rechtslehre und Grundnorm sogar als Axiome, d. h. nicht bewiesene und nicht hergeleitete, sondern vorausgesetzte Annahmen, eines formalen Logiksystems verstehen. Auch wenn *Kelsen* selbst keine formale Symbolsprache einführte, kann der juristischen Sprache – wohlgemerkt im Modell – eine Regelstruktur, hergestellt durch Operatoren und Deduktionslogik, zugeschrieben werden. Das solchermassen funktional zu einem symbolischen System erhobenen Recht, kann keine Wertungen vornehmen und unbestimmte Rechtsbegriffe verarbeiten. Es ist also kein Instrument der Rechtsfindung, Allerdings lassen sich seine Operatoren in Symbolsprache ausdrücken. Nach *Kelsen* beinhaltet nämlich jede Rechtsnorm Tatbestand und Rechtsfolge und diese Monade des Rechts lässt sich tatsächlich auch in Prädikatenlogik ausdrücken: $A(x) \rightarrow B(x)$.

Da wir aber nicht nur mit einer, sondern einer Heerschar von Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien konfrontiert sind, und jede der darin statuierten Rechtsnormen Tatbestand und Rechtsfolge beinhaltet, kommt es zwangsläufig zu Widersprüchen im jeweiligen Regelungsgehalt. Diese werden nach *Kelsen* logisch aufgelöst, wenn man die Normen in ein hierarchisches Verhältnis setzt. Solange jede Norm ihre Geltung aus einer höherrangigen ableitet, ist eine logische Auflösung dieser Konflikte möglich. Damit dies funktioniert, bedarf es aber einer Grundannahme, eines „a priori“, die nicht mehr bewiesen werden muss – *Kelsens* Grundnorm.¹⁴ In einem formal-symbolischen Systemmodell erstarken diese und alle weiteren Grundannahmen zu Axiomen. Weitere Axiome der so verstandenen Reinen Rechtslehre wären demnach die Trennung von Recht und Moral, aber auch die von *Kelsen* postulierte Anerkennung durch den Normadressaten.¹⁵

Die solchermassen axiomatisierte „Reine Rechtslehre“ stößt allerdings in ihrer Konsistenz auf ein grundlegendes Problem. Als formales System müssen sich ihre Aussagen beweisen lassen. Darin liegt ja für *Kelsen* der Sinn der Rechtswissenschaft begründet.¹⁶ Dieser Beweis gelingt in einem formallogischen System grundsätzlich mittels seiner Sprache sowie seiner Axiome und den Schlussregeln, mit denen aus bereits bewiesenen Aussagen neue Aussagen hergeleitet werden können.¹⁷ Allerdings hat der österreichische Mathematiker *Kurt Gödel* bereits im Jahr 1931 eindrucksvoll bewiesen, dass ein solches formales System immer Aussagen produziert, die entweder widersprüchlich oder mit seinen Axiomen nicht beweisbar sind. Er hat das in zwei Unvollständigkeitssätzen niedergelegt. Jedes hinreichend komplexe formale System enthält demnach Aussagen, die innerhalb des Systems nicht entscheidbar sind. Ist das System hingegen hinreichend widerspruchsfrei, kann es die eigene Widerspruchsfreiheit nicht beweisen.¹⁸

Übertragen auf das Recht bedeutet das: Selbst wenn das System formallogisch konsistent aufgebaut ist, können Konflikte entstehen, die durch die bestehende Axiomenbasis nicht mehr logisch entscheidbar sind – entweder weil das System widersprüchliche Aussagen produziert oder seine Aussagen nicht mehr zu begründen vermag. Es gibt also eine zwingende Grenze der Logik in einem solchen System. Damit kann das Recht als „reine Rechtslehre“ mit einer transzendentalen Grundnorm alleine nicht vollständig aus sich selbst heraus legitimierbar oder handlungsfähig angesehen werden.

Folgt man *Gödels* Argumentation weiter, findet sich allerdings auch eine Bresche. So können Grundnorm und die weiteren Bestandteile von *Kelsens* Rechtstheorie zwar das Recht nicht dauerhaft von seinen Widersprüchen befreien. Allerdings können der Rechtslehre und dem daraus abgeleiteten normlogischen System neue Axiome hinzugesetzt werden, um das an seine Grenze gelangte Gedankenkonstrukt wieder, wenn auch nicht auf immer, funktionsfähig und geschlossen zu halten.¹⁹ *Hofstadter* bezeichnet diesen Schritt der Systemerweiterung als „going up a level“, welchen man ins Deutsche sinngemäß mit „Gödels Treppe“ übertragen kann.²⁰ Die „Reine Rechtslehre“ ist als formales Logiksystem also auf außersystemische Erweiterungen angewiesen – nicht durch neue Gesetze, sondern durch zusätzliche Axiome.

Dass es sich hierbei, trotz aller Abstraktheit, um die Abbildung eines praktischen Problems der Rechtsanwendung handelt, lässt sich belegen. Den empirischen Beweis für die strukturelle Unvollständigkeit des reinen Normensystems liefert die Erfahrung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates. Trotz formaler Funktionsfähigkeit – im Sinne einer widerspruchsfreien Normpyramide – konnte das Rechtssystem inhaltlich systematischen Unrechtsvollzug ermöglichen.²¹ *Radbruchs* berühmte Formel, wonach „extrem ungerechtes Recht kein Recht ist“, markiert nicht nur einen moralischen Fluss Styx, sondern stellt in gewisser Weise den praktischen Beweis für die Widersprüchlichkeit eines formallogisch weitergeführten, aber inhaltlich entleerten Systems dar.²² Die Mütter und Väter des Grundgesetzes zogen aus dieser Erfahrung eine Konsequenz: Das Grundgesetz statuiert Grundrechte und einen Rechtsstaat, welcher *Kelsens* formales a Priori – dem Axiom in unserem Rechtsmodell – durch eine „wehrhafte“ Demokratie mit korrespondierendem Verfassungsrecht, ergänzt.²³ Die solchermassen im Grundgesetz verankerten Grundrechte und Verfassungsprinzipien sind im

11 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, 2. Aufl., 1960, S. 1.

12 *Kelsen* (Fn. 11), S. 193 ff.; ders., Allgemeine Theorie der Normen, 1979, S. 206 ff.

13 *Kelsen* (Fn. 11), S. 218 ff.; ders. (Fn. 12), S. 206 ff.

14 *Paulson*, Rechtstheorie, 1978, S. 441 ff.

15 *Kelsen* (Fn. 11), S. 65 ff., 206 ff.

16 *Kelsen* (Fn. 11), S. 1 f., 5 ff.; ders. (Fn. 12), S. 1 ff.

17 *Tarski*, Introduction to Logic, 2. Aufl., 1946, S. 111 ff.

18 *Gödel*, Monatshefte für Mathematik und Physik, 1931, S. 173 ff.; *Dawson Jr.*, Logical Dilemmas: The Life and Work of Kurt Gödel, 1997, S. 63 ff.

19 *Hofstadter*, Gödel, Escher, Bach – ein Endloses Geflochtenes Band, 1985, S. 22 ff., 695 ff.; *Nagel/ Newman*, Gödels Beweis, 4. Aufl., 1994, S. 94 ff.

20 *Hofstadter* (Fn. 19), S. 22 ff., 695 ff.

21 *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., 1991, S. 383 ff.; *Müller*, Furchtbare Juristen, 1987, S. 41 ff.

22 *Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristen-Zeitung, 1946, S. 105, 107 f.

23 *Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen*, 106. EL Oktober 2024, GG, Art. 18 GG, Rn. 10.

vorbezeichneten logischen Rahmen nicht mehr bloße Interpretationsvorgaben, sondern stellen damit selbst normative Meta-Axiome dar, aus denen sich die weiteren Ausprägungen der Rechtsordnung deduktiv entwickeln lässt. Grundrechte sind unverrückbar und vom Rechtssystem vorausgesetzt. Das findet vor allem in dem Gebot der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG und der „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 Abs. 3 GG seinen Ausdruck, welche als Reaktion auf das „Trauma von Weimar“ und dem legalen Umsturz der Weimarer Reichsverfassung zu verstehen sind.²⁴

Doch auch diese neue Axiomenbasis kann trotz aller Universalität und Ewigkeitsgarantie niemals abschließend sein. Widerspruch und Entrückung können durch gesellschaftlichen Wandel, neue Technologien oder globale Konflikte herbeigeführt werden, so dass die Rechtsanwender normlogisch an ihre Entscheidungsgrenzen stoßen.²⁵ Ein aktuelles Beispiel für eine solche strukturelle Grenze ist die verfassungsrechtliche Frage nach dem Schutz zukünftiger Freiheit durch heutige Gesetzgebung – wie sie im Klimabeschluss des BVerfG vom 24. März 2021 virulent wurde.²⁶ Die bestehenden Grundrechte erlaubten keine eindeutige Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang der Gesetzgeber heute verpflichtet ist, Freiheitsbelastungen künftiger Generationen zu vermeiden. Es bestand ein strukturelles Bewertungsdefizit zwischen dem Staatsziel des Art. 20 a GG und insbesondere dem Eigentumsschutz aus Art. 14 GG, das innerhalb des bestehenden Systems nicht auflösbar war.²⁷

In dieser Lage hat das Bundesverfassungsgericht nach der hier vertretenen Auffassung faktisch die Rolle eines institutionellen „Axiomgenerators“ übernommen. Als Verfassungsorgan formulierte das Bundesverfassungsgericht mit dem Schutz der intertemporalen Freiheit ein neues, richterlich gesetztes Prinzip, das mehr als bloße Auslegung bestehender Grundrechte ist, aber gerade deswegen für die Systemkohärenz notwendig war. Diese Kompetenz ergibt sich nicht aus einer expliziten Verfassungsnorm, sondern aus der logischen Notwendigkeit, das System entscheidungsfähig zu halten – ohne dabei in normative Beliebigkeit zu verfallen. Sie ist nicht per se politisch, sondern bewegt sich nur in einem politisch gefärbten Raum.

Gerade weil Axiome in formallogischen Systemen gesetzt werden müssen, lässt sich richterliche Rechtsfortbildung anhand der Frage nach ihrer axiomatischen Qualität objektivieren. Wollen wir Rechtsprechung des Verfassungsgerichts also von dem Vorwurf der Kompetenz-Kompetenz-überschreitung befreien, müssen wir uns „nur“ fragen: War die grundfreiheitliche Ordnung im Rechtsmodell an eine Grenze des Widerspruchs und der fehlenden Herleitbarkeit gelangt, so dass es eines neuen Axioms im Recht bedurfte? Wenn ja, handelt das Bundesverfassungsgericht nicht politisch, sondern „rettet“ die Reinheit der Rechtsstruktur. Ist die Entscheidung hingegen in das bestehende System nicht mehr rückführbar oder widerspricht es gar seiner Struktur, dann würden man nach objektiv-logischem Maßstab für das Recht einen Logikbruch verzeichnen und das Bundesverfassungsgericht nicht mehr im Rahmen seiner Kompetenz handeln.

Damit liefert die Axiomatik zwar kein Rechtfertigungsmodell, denn der normative Wertungsspielraum wird nicht erfasst. Sehr wohl ist sie aber ein Analyseinstrument, um selbst gesetzte Kompetenzgrenzen transparent zu diskutieren – insbesondere in Konstellationen, in denen das Recht an seine

Grenzen stößt. Man denke nur an das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts mit dem es das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 1 i. V. m. Art. 2 GG ableitete.²⁸ Auch hier war das staatliche Handeln und das formale Recht zumindest nach Auslegung der Verfassungsrichter nicht mehr durch die bestehende Grundrechtsordnung gedeckt. Es fehlte vor dem Urteil aus Karlsruhe schlicht ein Grundrechtsmaßstab, anhand dessen der Gesetzgeber, die Exekutive oder die Fachgerichte die Rechtmäßigkeit und die Grenzen staatlicher Datenerhebung überprüfen konnten.²⁹

Nicht anders war es zuvor im „Lüth“ Urteil gewesen.³⁰ Auch hier waren Gesetze, in diesem Fall der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch aus § 1004 i. V. m. § 826 BGB, nicht mehr aus der bestehenden Axiomatik herleitbar und das Bundesverfassungsgericht aus formallogischer Sicht zur Erweiterung gehalten.

In beiden Fällen gibt die weitere Rechtsentwicklung dem Verfassungsgericht Recht. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den beiden genannten Grundsatzurteilen, hat sich an den Fachgerichten eine dezidierte und fein zisierte Rechtsprechung sowohl zum Persönlichkeitsrecht, als auch zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung über Fachgerichtsgrenzen entwickelt. Schließlich ist auch der Gesetzgeber dem Verdikt aus Karlsruhe gefolgt und hat ein Bundesdatenschutzgesetz geschaffen.

Abschließend bleibt damit die Frage, ob Verfassungsrecht also Richterrecht ist? Die Antwort muss schon deshalb ein klares „Ja“ lauten, weil es sich bei der formallogischen Betrachtung nur um eine Modellannahme handelt, die keine rechtliche Wertung im eigentlichen Sinne erlaubt. Gleichwohl zeigt das solchermaßen abstrahierte Modell zunächst einen Unterschied in der Qualität von Grundrechten zu Rechtsnormen auf. Grundrechte sind nicht durch eine formale Grundnorm hergeleitet, sondern sind wie diese Voraussetzung eines funktionierenden Rechtssystems, dass sich ansonsten, wie in unserer leidvollen Geschichte bereits geschehen, selbst kannibalisiert. In dieser geltungsbegründenden Funktion sind sie allerdings ebenso wenig umfassend und abschließend wie die rein formale Grundnorm selbst. Ein Rechtssystem wird zwangsläufig früher oder später Entscheidungen verlangen, die im Widerspruch zur solchermaßen begründeten Systemlogik stehen oder durch diese nicht mehr herbeigeführt werden können. In der Schließung solcher Lücken liegt die originär richterliche Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts begründet, wobei sich in dieser Funktion zugleich eine rationale Beschränkung begründet. Soll der bestehende Rahmen ohne systemischen Anlass erweitert oder axiomatisch zurückgeführt werden, bedarf es den Verfassungsgesetzgeber oder anders ausgedrückt: Das Bundesverfassungsgericht begleitet den gesellschaftlichen Wandel, während der Verfassungsgesetzgeber diesen herbeiführt.

24 Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen (Fn. 23), Art. 79 GG, Rn. 64 ff.

25 Nußberger, ZRP 2024, 98 f.

26 BVerfG, Beschl. v. 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, BVerfGE Band 157, 30.

27 Faßbender, NJW 2021, 2085, 2087 ff.

28 BVerfG, Urt. v. 15. Dezember 1983 - 1 BvR 269/83, BVerfGE 65, 1 (43).

29 BVerfG, BVerfGE 65, 1 (41 ff.) Roßnagel, NJW 1984, 419, 420 f.

30 BVerfG, Urt. v. 15. Januar 1958 - 1 BvR 400/51 – Lüth, BVerfGE 7, 198 ; Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, 2. Aufl., 1991, S. 179 ff.